

EG 229 § 11 Überleitungsvorschrift zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2. Dezember 2004.

(1) ¹ Auf Schuldverhältnisse, die bis zum Ablauf des 7. Dezember 2004 entstanden sind, finden das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung. ² Satz 1 gilt für Vertragsverhältnisse im Sinne des § 312b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass es auf die Entstehung der erstmaligen Vereinbarung ankommt.

(2) Verkaufsprospekte, die vor dem Ablauf des 7. Dezember 2004 hergestellt wurden und die der Neufassung der BGB-Informationspflichten-Verordnung nicht genügen, dürfen bis zum 31. März 2005 aufgebraucht werden, soweit sie ausschließlich den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen betreffen, die nicht Finanzdienstleistungen sind.

1) **Allgemeines.** Eingefügt dch Art 2 Nr 2 des FernAbsÄndG v 2.12.04 (BGBl I 3102). Wird ein bis zum 7.12.04 gemachtes Angebot nach diesem Ztpkt angenommen, gilt neues Recht einschl der (damaligen) nF der BGB-InfoV. I 2 enthält eine Sonderregel für VertrVerh, die unter § 312b IV 1 fallen. Haben die Part bis zum 7.12.04 ein SchuldVerh begründet, in dessen Vollzug es zu aufeinander folgenden Vorgängen od zu getrennten, in einem zeitl Zushang stehenden Vorgängen der gleichen Art kommt (§ 73. Aufl bei § 312b Rn 19), finden die (damals) neuen Vorschr keine Anwendg. And ist es bei Vertr, die unter § 312b IV 2 fallen. Hier besteht ohnehin bei jedem neuen Vertr ein WiderrufsR (aaO bei § 312b Rn 20), u für die InfoPfl gilt nach I 1 ab dem 8.12.04 neues Recht, insbes die (damalige) nF der BGB-InfoV (BR-Drs 84/04 S 47). Zur Änderg der RLage ab 11.6.10 s EG 229 § 22; zur Änderg der RLage ab 13.6.14 s EG 229 § 32.

2) **Aufbrauchfrist für alte Prospekte.** Sie setzt voraus, dass die Prospekte, die nicht der (damaligen) nF der BGB-InfoV entsprechen, vor dem 8.12.04 hergestellt worden sind; die Beweislast trägt der Verwender. Die Aufbrauchfrist besteht also nicht, wenn der Auftr vor dem Stichtag erteilt, die Prospekte aber erst danach fertig geworden sind. Sie gilt nicht für Vertr über Finanzdienstleistgen (§ 73. Aufl bei § 312b Rn 10b) u entfällt für Vertr, die nach dem 31.3.05 abgeschl werden. Auch insoweit entscheidet das Wirksamwerden der AnnahmeErkl.